



## GEMEINDE BORSDORF

---

### **Beschluss Nr.: 001/2022 des Gemeinderates**

Antrag des Technischen Ausschusses

#### **Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Flurstück 358m und eine Teilfläche des Flurstücks 358/6 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 568b der Gemarkung Zweenfurth**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für das Flurstück 358m und eine Teilfläche des Flurstücks 358/6 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 568b der Gemarkung Zweenfurth (insgesamt ca. 13.000 m<sup>2</sup>) soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Mit der Planung werden folgende Ziele verfolgt:
  - Entwicklung von Wohnbauflächen, die im Flächennutzungsplan bereits als solche ausgewiesen sind
  - Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und
  - Konzeption sowie Ausweisung von zu errichtenden öffentlichen Erschließungsanlagen

Hierzu soll nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBL I S. 4147) geändert worden ist, ein Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wird abgesehen.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde bekannt zu machen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gesondert bekanntzumachen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.
4. Die Aufwendungen der Planung trägt die Deutsche Reihenhäuser AG, Poller Kirchweg 99, 51105 Köln als Vorhabenträger. Es ist ein Städtebaulicher Vertrag zu schließen, durch welchen die Gemeinde vollständig von den Aufwendungen der Planung freigestellt wird. Die Kosten der Erschließung sind im erforderlichen und zulässigen Umfang in einem gesonderten Vertrag dem Vorhabenträger aufzuerlegen.
5. Die in der Anlage zum Beschluss aufgeführten Punkte sind zu beachten.

Der Beschluss-Nr. 033/2021 vom 10. November 2021 wird aufgehoben.



## GEMEINDE BORSDORF

---

**Abstimmung:** Gesamtstimmenzahl: 17  
davon anwesend:  
Stimmen dafür:  
Stimmen dagegen:  
Stimmenthaltungen:  
befangen:

Borsdorf, 16. Februar 2022

Birgit Kaden  
Bürgermeisterin